

Kurzleitfaden

Verhaltenshinweise für den privaten Umgang der Beamten und Arbeitnehmer (Bediensteten) mit sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke erweitern die Möglichkeiten unserer Kommunikation in erheblichem Maße. Die nachstehenden Hinweise dienen in erster Linie dazu, Sie für die Verantwortung im Dienst und in der Freizeit im Umgang mit sozialen Netzwerken zu sensibilisieren, die sich aus Ihrer amtlichen Stellung ergeben. Soziale Netzwerke und soziale Medien bergen unterschiedliche Risiken für die Vertraulichkeit und den Schutz von Daten. Die missbräuchliche Beschaffung und Ausnutzung von Daten und Informationen über soziale Netzwerke kann die (Informations-)Sicherheit der öffentlichen Verwaltung gefährden. Denn ein verantwortungsvoller Umgang mit sozialen Netzwerken sichert die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und schützt Sie vor dienstrechtlichen Problemen.

Dieser Kurzleitfaden erfasst nur Ihren privaten Gebrauch sozialer Netzwerke. Er gilt nicht, soweit Ihre Dienststelle soziale Netzwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzt oder nutzt. Für die dienstliche Nutzung legen die Ressorts die Rahmenbedingungen fest.

Die nachfolgenden Hinweise wurden insbesondere aus dem für Beamte geltenden rechtlichen Rahmen abgeleitet. Da die Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen müssen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L) und über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen ist oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren haben (auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus, § 3 Abs. 2 TV-L), gelten die Hinweise entsprechend auch für die Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen.

Soziale Netzwerke:

Soziale Netzwerke sind internetbasierte Plattformen, bei denen sich Benutzer anmelden und anschließend befugt sind, innerhalb des Netzes eigene Seiten einzurichten. Diese ermöglichen es, mit ausgewählten Personen zu kommunizieren.

Nutzung sozialer Netzwerke innerhalb des Dienstes:

Innerhalb des Dienstes ist die private Nutzung sozialer Netzwerke nur im Rahmen der dienstrechtlichen Vorschriften (insbesondere BeamtStG, SächsBG, Dienstvereinbarungen) und nur - sofern diese keine abschließende Regelung treffen - nach vorheriger Absprache mit dem Dienstvorgesetzten nach dessen Weisungen zulässig.

Nutzung sozialer Netzwerke außerhalb des Dienstes:

1. Ihnen steht es frei, sich in sozialen Netzwerken anzumelden, zu registrieren, ein Profil zu Ihrer Person anzulegen oder soziale Netzwerke in sonstiger Weise bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Nutzung muss jedoch nach Art und Weise dem Vertrauen gerecht werden, das der Beruf des Beamten erfordert (§ 34 Satz 3 BeamtStG). Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sachorientierung, Unparteilichkeit und Effizienz der Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Dienst darf durch die Nutzung sozialer Netzwerke nicht beeinträchtigt werden. Bitte überprüfen Sie daher, ob Ihre Selbstdarstellung dem gerecht wird. Dies betrifft sowohl Fotos und Videos, insbesondere wenn Sie dort in Dienstkleidung und/oder mit einem für den Tätigkeitsbereich charakteristischen Gegenstand wie z. B. Dienstausweis, Dienst- oder Funktionsabzeichen, Dienstwaffe auftreten, als auch für Texte, zum Beispiel unsachliche Kritik am Dienstherrn oder an Dritten sowie Äußerungen zu dienstinternen Angelegenheiten.

2. Bitte machen Sie sich bewusst, dass das Internet ein öffentlicher Raum ist. Soziale Netzwerke multiplizieren Stellungnahmen und können sie einem großen Kreis von Interessenten zugänglich machen. Beamte haben darauf zu achten, dass sie durch diese Öffnung der Kommunikation besondere Verantwortung übernehmen. Das gilt sowohl für Themenfelder, für Einzelbeiträge in Text-, Foto- oder Videoform als auch für den Stil Ihrer Äußerungen. Insbesondere wenn ein Bezug zu Ihrer amtlichen Stellung hergestellt werden könnte, werden Sie daran gemessen, ob Ihr Verhalten den legitimen Ansprüchen an die öffentliche Verwaltung gerecht wird.

3. Ihr Verhalten kann durch Dritte im Netz weiterverbreitet werden. Gerade wenn es um eine Verbindung von amtlicher Stellung und privaten Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit geht, kann hieran ein berechtigtes Interesse Dritter bestehen, das den Schutz Ihrer Privatsphäre überwiegt. Diese „Zunahme von Öffentlichkeit“ führt dazu, dass Sie gegebenenfalls auch jenseits Ihres örtlichen Betätigungsfeldes für Ihr Verhalten einstehen müssen.

4. Wenn Sie sich in sozialen Netzwerken äußern, machen Sie bitte deutlich, dass Sie Ihre persönliche Meinung vertreten und nicht für Ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber sprechen. Achten Sie darauf, dass private und dienstliche Informationen oder Angaben (Tätigkeit, dienstliche E-Mail-Adresse, etc.) nicht vermischt und bekannt gemacht werden. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, die von Ihnen vertretene Auffassung sei eine amtliche Stellungnahme (vgl. Nummer 41 VwV Dienstordnung). Um dies zu verhindern, wird empfohlen, keine oder nur allgemeine Angaben zu Ihren dienstlichen Verhältnissen zu veröffentlichen. Ein derartiger Eindruck kann bereits durch entsprechende Angaben zum Dienstherrn oder Arbeitgeber in der Anlegung des Profils hervorgerufen werden. Auskünfte an Presse, Rundfunk und andere Medien sind ausschließlich dem Leiter der Behörde oder einem von ihm Beauftragten vorbehalten (§ 69 Abs. 1 SächsBG).

5. Die allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die Ihnen bei oder bei Gelegenheit Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, gilt für die Nutzung in sozialen Netzwerken in besonderer Weise (§ 37 BeamtStG). Weder die Nutzung von „Nicknames“ noch die Anonymisierung der Informationen ändern etwas an dieser Pflicht. Erfasst wird auch Ihre Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Abs. 1 SächsDSG. Personenbezogene Daten, die Ihnen im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, dürfen nicht in sozialen Netzwerken verarbeitet werden. Dies gilt im Hinblick auf die Auswertungsmöglichkeiten durch die Anbieter sozialer Netzwerke auch dann, wenn die Kommunikation ausschließlich zwischen Bediensteten des öffentlichen Dienstes und in sogenannten geschlossenen Benutzergruppen stattfindet.

6. Bei politischer Betätigung müssen Sie auch in sozialen Netzwerken diejenige Mäßigung und Zurückhaltung wahren, die sich aus Ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten Ihres Amtes ergeben (§ 33 Abs. 2 BeamtStG). Sie müssen sich durch Ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG).

7. Ein Verstoß gegen beamtenrechtliche Vorgaben kann dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei Arbeitnehmern können Verstöße zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (bis hin zu einer außerordentlichen Kündigung) führen. Für alle Bediensteten kann eine Verletzung des Datengeheimnisses dienst-, ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Konsequenzen haben.